



Die Auswahl von Bürgern für das Schiedsmannsamt

Von Dipl. Günter Schulte, Beigeordneter a. D., Hagen

In einigen Gemeinden bestehen immer noch Schwierigkeiten, geeignete Bürger zu finden, die bereit und in der Lage sind, das Amt des Schs. zu übernehmen. Das liegt zum großen Teil daran, dass entweder überhaupt kein Auswahlverfahren durchgeführt wird oder aber die Auswahl nach Parteipolitischen Gesichtspunkten erfolgt.

Bedauerlicherweise haben die Gesetzgeber sich nicht dazu geäußert, nach welchen Gesichtspunkten der Bürger als Schm. zu wählen ist. § 3 SchO/SchG bestimmt lediglich, dass der Rat der Gemeinde (Gemeindevertretung, Bezirksverordnetenversammlung) den Schm. wählt,

In Rheinland-Pfalz wird der Schrn. von dem Gemeinderat vorgeschlagen'. Dies hängt damit zusammen, dass nach der neuen Schiedsmannsordnung für das Land Rheinland-Pfalz² der Schm. Ehrenbeamter des Landes ist. Es hat zur Folge, dass – im Gegensatz zu den übrigen Ländern, in denen der Aufsichtsrichter die Wahl der Schr. bestätigt³ und danach die Gewählten vereidigen' muss – die Sehr. in Rheinland-Pfalz vom Direktor des Amtsgerichts zum Ehrenbeamten ernannt werden. Auch in den Ausführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Ländern ist nichts über das Auswahl- oder Vorschlagsverfahren ausgesagt worden. Lediglich in der VV z SchO RhPf.⁵ wird zu § 5 in Nr. 2 Abs. 1 folgendes bestimmt: „Der Gemeinderat soll einen Bürger vorschlagen, der im Schiedsmannsbezirk allgemeines Ansehen und Vertrauen genießt.“ Hartung⁶ hatte zur Auswahl der Kandidaten für das Schiedsmannsamt u.a. gesagt: „Es ist aber selbstverständlich, dass alle beteiligten Stellen ihr Augenmerk darauf zu richten haben, nur solche Personen in das Amt zu bringen, die den hohen Anforderungen, die es stellt, nach jeder Richtung, auch nach der Vorbildung, gewachsen sind. Gewandtheit im geschäftlichen, insbesondere auch schriftlichen Verkehr und auch eine gewisse Vertrautheit mit rechtlichen Dingen gehört zu den unerlässlichen Vorbedingungen, die an die Träger des Schiedsmannsamttes gestellt werden müssen.“

Leider hat man den Vorschlägen von Hartung nicht überall Rechnung getragen. Das liegt in erster Linie schon daran, dass – vor allen Dingen in größeren Gemeinden – die Schiedsmannsbezirke nach dem Parteienproporz aufgeteilt wurden. Es erhielten beispielsweise in einer Großstadt die A-Partei 12, die B-Partei 10 und die C-Partei 2 Schiedsmannsbezirke „zugeteilt“. Die Folge war und ist, dass ein Bürger mit hervorragendem Ansehen und Vertrauen in der Bürgerschaft, der aber z.B. der A-Partei nicht angehört, niemals in einem dieser Partei zustehenden

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schiedsmannsbezirk gewählt wird. Nur bei veränderten politischen Verhältnissen nach einer Kommunalwahl könnte der angesehene Bürger das Glück haben, nunmehr zum Schm. berufen zu werden. Dies ist natürlich ein unerfreulicher, wenn nicht sogar ein unhaltbarer Zustand. Die Unhaltbarkeit eines solchen Auswahlverfahrens mag noch an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: In einer westfälischen Großstadt gelang es der B-Partei 1112 Jahre nicht, einen geeigneten Bewerber für das Schiedsmannsamt zu benennen. Erst nachdem der Aufsichtsrichter beim Vorsitzenden des Rates der betreffenden Stadt mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde drohte, musste schnellstens gehandelt werden. Leider wurde in aller Eile solch eine Person gefunden, die nicht in der Lage war, das Amt ordnungsgemäß auszuführen, was die Amtstätigkeit dieses Schs. bewies.

Abzulehnen ist aber auch solch ein Auswahlverfahren, das vor allen Dingen in kleineren Gemeinden praktiziert wird, wenn der Ratsvorsitzende (Bürgermeister) einen Bürger überredet, das Schiedsmannsamt zu übernehmen, und dieser Bürger nur aufgrund einer (stillen) Verpflichtung sich genötigt fühlt, das Amt anzunehmen, Das gleiche gilt, wenn der zuständige Dienstvorgesetzte einen seiner Mitarbeiter mehr oder weniger „beauftragt“, das Schiedsmannsamt zu übernehmen. Einmal wird in diesem Falle teilweise das ehrenamtliche Prinzip verletzt, und zurr anderen wird diese Dienstkraft der Gemeinde in der Regel nicht mit der notwendigen Freude und Gewissenhaftigkeit das Amt ausfüllen.

Es bleibt demnach die Frage zu beantworten, nach welchen Kriterien eine Gemeinde Bürger für das verantwortungsvolle Amt des Schiedsmanns auswählen soll.

Das Auswahlverfahren fängt schon bei der Einrichtung und Einteilung der Schiedsmannsbezirke' an. Auf keinen Fall sollte die Bezirkseinteilung so vorgenommen werden, dass nach dem d'Hondt'schen-Verfahren alle politischen Gruppen in der Gemeinde Schiedsmannsbezirke zugeteilt bekommen. Ausschlaggebend für die Einrichtung der Bezirke sollte einmal die Bürgernähe und zum anderen die Tatsache sein, dass, vor allen Dingen in größeren Gemeinden, der Schm. „genügend beschäftigt ist, um sich die Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen, die er braucht, um sich bei der Durchführung eines Sühneverfahrens zu bewähren"8. Der Schiedsmannsbezirk sollte in der Regel so groß sein, dass der Schm. im Jahr mindestens 10 bis 12 Sühneverhandlungen durchzuführen hat. Erfahrungsgemäß entfällt auf 1000 Einwohner jährlich durchschnittlich 1 Sühneverhandlung. Nur auf dem sog. „flachen Lande“ sollte von dieser Regelzahl abgewichen werden, um hier der Bürgernähe gerecht zu werden; denn es ist in den ländlichen Gebieten der Bevölkerung nicht zuzumuten, kilometerlange „Anmarschwege“ zum Schm. auf sich zu nehmen.

Wenn also eine nur nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommene Einteilung der Schiedsmannsbezirke erfolgt ist, wird folgendes Auswahlverfahren für die Besetzung des Schiedsmannsamttes für sinnvoll und zweckmäßig gehalten:

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Das für das Schiedsmannswesen zuständige Fachamt einer Gemeindeverwaltung legt eine Liste an, in der alphabetisch geordnet, sämtliche Organisationen und Verbände erfasst werden, die nach Ansicht der Gebietskörperschaft in der Lage sind, geeignete Bewerber für das Schiedsmannsamt zu benennen. Aufgenommen werden könnten z.B. folgende Stellen: Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutsches Rotes Kreuz, Industrie- und Handelskammer, Innere Mission, Paritätischer Wohlfahrtsverband u.ä. Vor allen Dingen darf nicht vergessen werden, dass auch die Frauenverbände mitaufgeführt werden; denn gerade in letzter Zeit wird von allen maßgebenden Stellen die Forderung laut, verstärkt auch Frauen für das Schiedsmannsamt zu gewinnen⁹. Erfreulich ist nämlich die Feststellung, dass die weiblichen Schiedsmänner¹⁰ eine höhere Vergleichsquote bisher erzielt haben als ihre männlichen Kollegen. Selbstverständlich steht es jeder Gemeinde frei, auch noch andere Verbände oder gar Vereine mit in die Liste aufzunehmen, um eine breite Palette bei der Auswahl geeigneter Bewerber zu haben. Auch empfiehlt es sich, die betreffende regionale Schiedsmannsvereinigung einzuschalten.

*Wenn nun beispielsweise der Schiedsmannsbezirk 1 der Gemeinde X vakant geworden ist, würde entsprechend einer alphabetisch aufgestellten Liste zunächst die Organisation aufgefordert, die nach dem Alphabet an der Reihe ist. Kann sie keinen Kandidaten vorschlagen, dann wird die im Alphabet folgende nächste Stelle angeschrieben. Der sogenannte Bewerber wird, nachdem das Fachamt der Gemeinde eine Vorprüfung hinsichtlich Voraussetzung und Eignung für das Schiedsmannsamt vorgenommen hat, dem Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen. Nur durch dieses Auswahlverfahren wird gewährleistet, dass der so gewählte Schm. von vornherein Ansehen und Vertrauen der Bürgerschaft genießt.

Es wäre deshalb wünschenswert und im Interesse des Schlichtungsgedankens von Nutzen, wenn in den Gemeinden, in denen nach dem vorgenannten Auswahlverfahren noch nicht verfahren wird, Überlegungen zur Umstellung einsetzen würden. Vor allen Dingen sollten diejenigen Gemeinden in Rheinland-Pfalz, die bisher das ehrenamtliche Institut des Schs. noch nicht kannten, bei dem gemäß § 5 SchO RhPf. zu machenden Vorschlag für die Ernennung eines Schs. das vom Verfasser vorgeschlagene Auswahlverfahren anwenden, das im übrigen bereits in vielen Gemeinden praktiziert wird.

1 § 5 Abs. 1 SchO RhPf

2 Das Landesgesetz über das Schiedsmannswesen (SchO) vom 14.12.1977 tritt am 1.11.1978 für das gesamte Land Rheinland-Pfalz in Kraft

3 § 4 SchO/SchG

4 § 5 SchO/SchG

5 Verwaltungsvorschriften zur Schiedsmannsordnung (VVzSchO) – GemAV d. JM

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



(3180-3-

5/78) und d. Mdl (142-30/1; 322-32/0) vom 24. Febr. 1978 – JB1. S. 35 –

6 Handbuch des Schiedsmanns, 3. Auflage, S. 205

7 § 1 SchO/SchG

8 vgl. Gain, Kommentar zur SchO, 2. Auflage, S. 6

9 vgl. u.a. Vortrag von Liselotte Funcke, Vizepräsident des Deutschen Bundestages,
in SchZtg. 1976, S. 21

10 Die amtliche Bezeichnung „Schiedsmann“ gilt auch dann, wenn Frauen dieses
Amt wahrnehmen